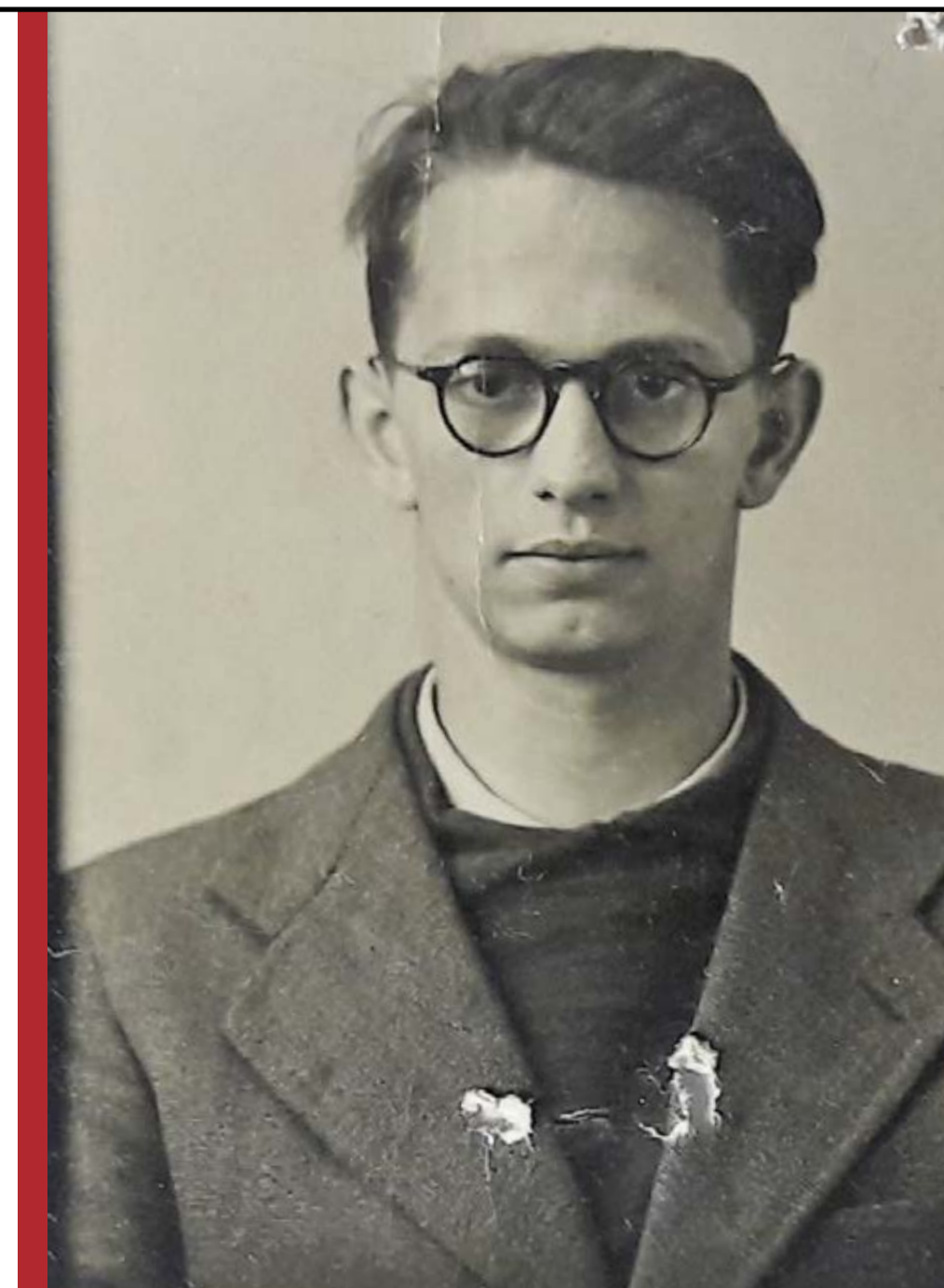


Peter Hollaender

(1919-1942)

Unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Frankreich, wo sich der in Naumburg geborene Peter Hollaender seit 1935 aufgehalten hatte, nahm ihn am 15. April 1941 die Gestapo Halle fest und wies ihn in das Polizeigefängnis Dreyhauptstraße ein. Ihm wurde zur Last gelegt, Dienst in einer der französischen Armee unterstehenden Arbeitseinheit geleistet zu haben.

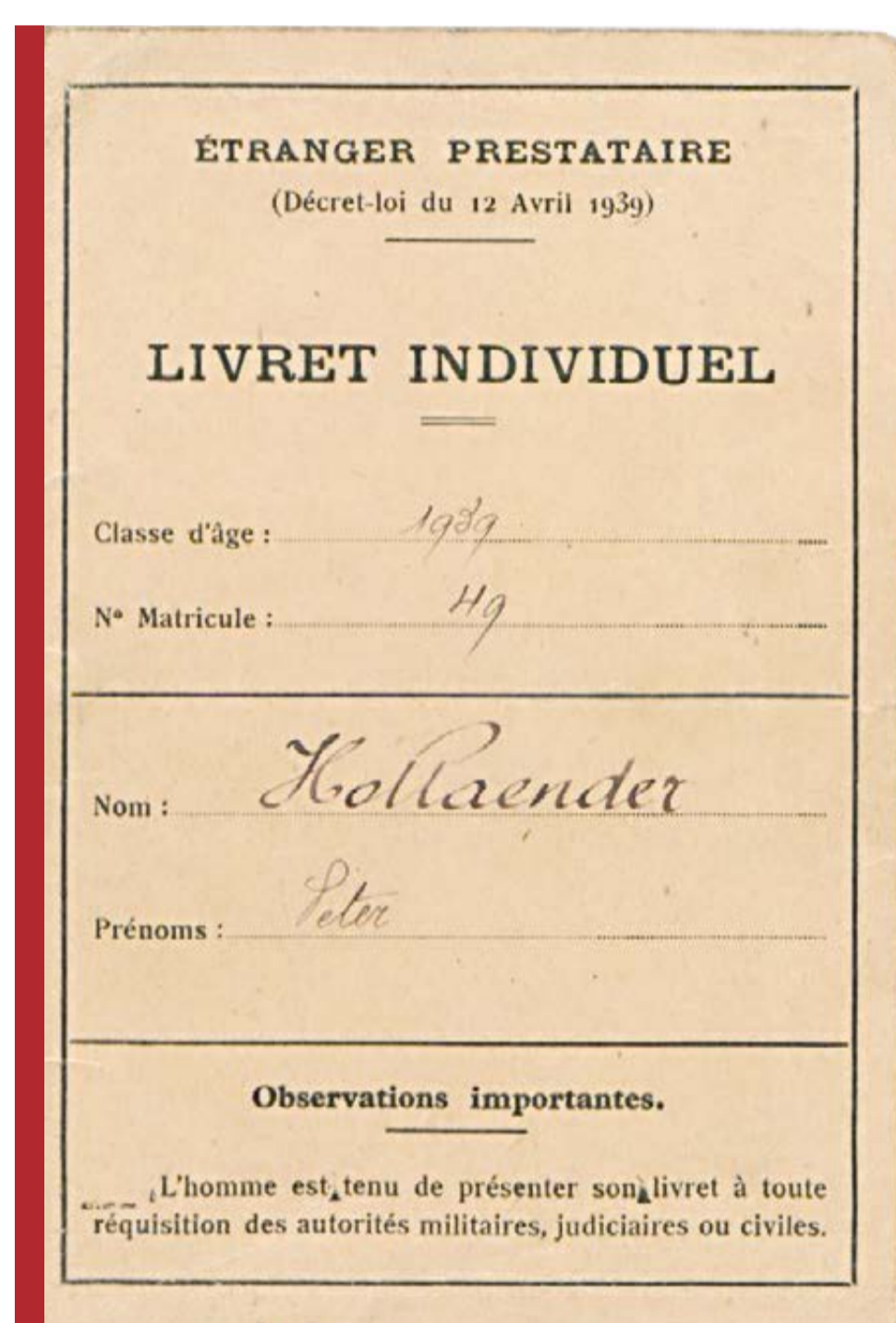


Peter Hollaender, Polizeifoto, 1941
- BArch, R 3017, 38569 -

Zuständig für die Ahndung eines solchen „landesverräterischen Unternehmens“ war der Volksgerichtshof. Ende Mai 1941, nur zweieinhalb Wochen nach Eingang der Unterlagen, entschied dessen Anklagebehörde jedoch auf Verfahrenseinstellung. „Wie hier aus anderen Verfahren bekannt geworden ist, sind die Internierten bei der Werbung zum französischen Arbeitsdienst meistens nicht über die zu leistenden Arbeiten aufgeklärt worden, sodaß ihnen bei der Verpflichtung die Bedeutung der französischen Arbeitskompanien in der Regel nicht bekannt gewesen sind. Soweit sie dann später diese Bedeutung erkannt haben, ist es für sie [...] nicht möglich gewesen, die Arbeitsleistung zu verweigern.“

Unabhängig von der Entscheidung des Gerichts hatte die Gestapo mit dem Antrag auf Rücküberstellung dafür gesorgt, dass Peter Hollaender als „jüdischer Mischling 1. Grades“ nie wieder in Freiheit gelangen würde.

Fünf Monate nach Aufhebung des Haftbefehls, Anfang November 1941, wurde er in das Konzentrationslager Sachsenhausen überstellt und dort am 3. April 1942 ermordet.



Arbeitsdienstbuch des Rekrutierungsbüros des „Étranger Prestataire“ für Peter Hollaender, 1940/41

Mehrere tausend deutsche Staatsbürger, die sich zu Beginn des Zweiten Weltkrieges in Frankreich aufhielten, hatten dort in Arbeitseinheiten Dienst zu leisten, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Offiziell befanden sich beide Staaten seit September 1939 im Kriegszustand. Nach seiner Verhaftung legte Peter Hollaender das Buch der Gestapo als Beweis für die Aussagen zu seinen Aufenthaltsorten in Frankreich vor.

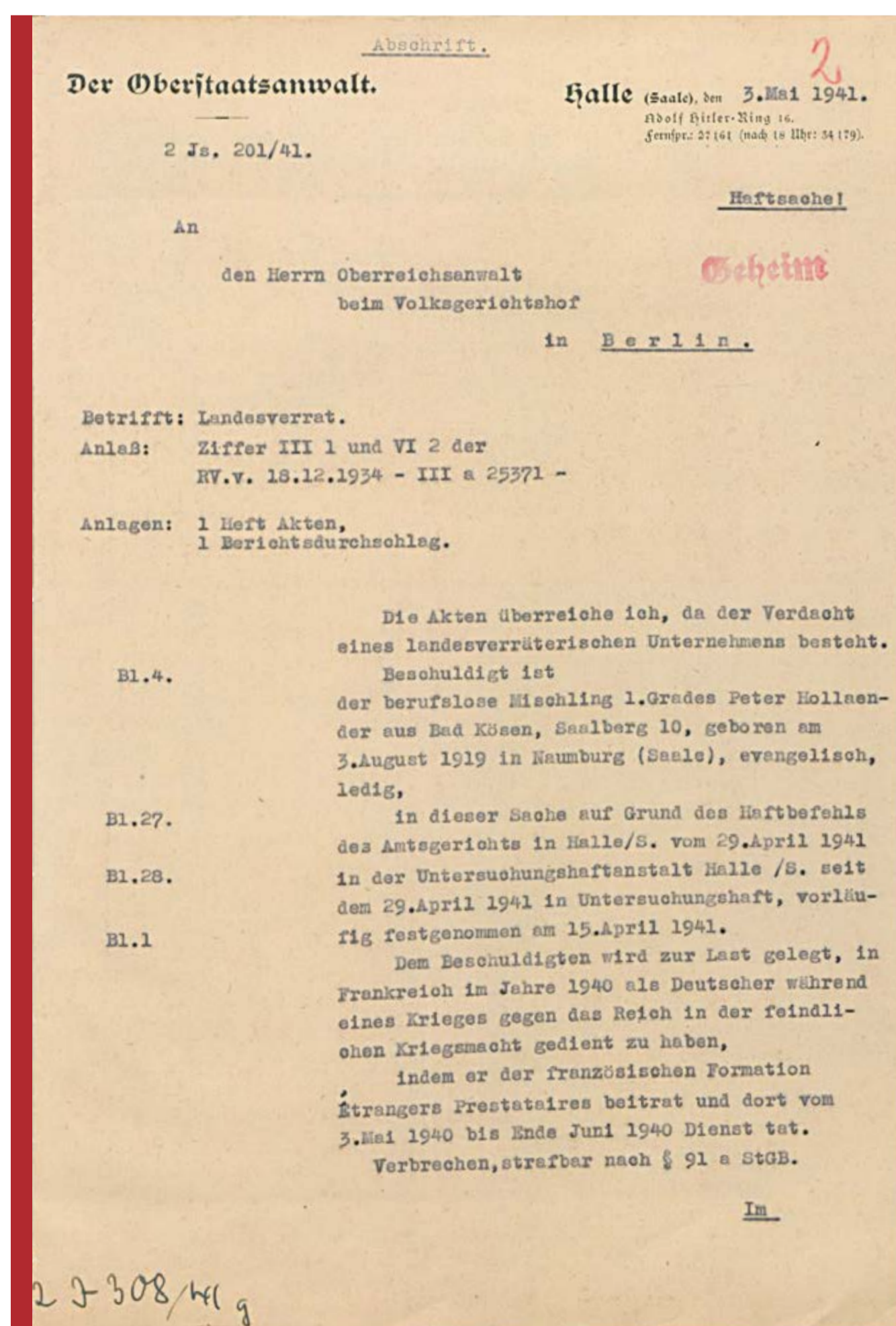
- BArch, R 3017, 38569, Umschlag 2 -



Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Halle, Rücküberstellungsantrag, 28. April 1941

Wie generell in politischen Strafsachen galt insbesondere gegen Juden, dass diese nach einer Festnahme keinesfalls mehr in Freiheit gelangen durften. In den meisten Fällen gab die Gestapo den Zweck der Rücküberstellung mit „Schutzhaft“ an. Bei Peter Hollaender wählte die halleische Behörde die zynische Formulierung „Einweisung in ein Schulungslager“.

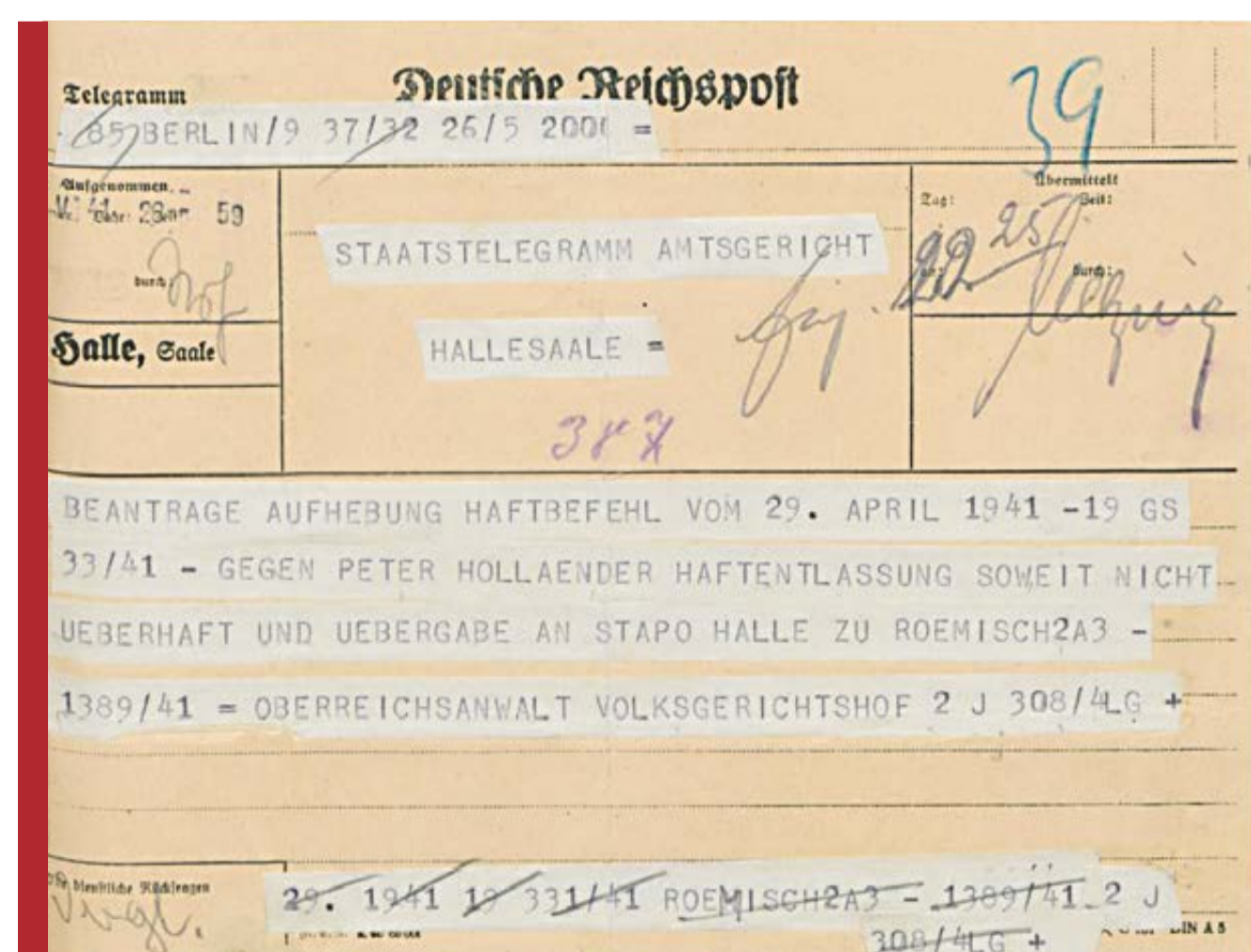
- BArch, R 3017, 38569, Bl. 25 -



Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Halle (Saale), Aktenübersendung an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, 3. Mai 1941

Neben der Angabe des Verdächtigen des Landesverrats enthält die Zusammenfassung der Daten auch den Hinweis auf die jüdische Herkunft des Beschuldigten.

- BArch, R 3017, 38569, Bl. 2 -



Telegramm des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof an das Amtsgericht Halle (Saale), 26. Mai 1941

Über die Aufhebung des Haftbefehls gegen Peter Hollaender informierte der Oberreichsanwalt noch am Tag der Entscheidung durch ein Telegramm. Dabei fehlte nicht der Hinweis auf die Übergabe des Gefangenen an die Gestapo, sofern diese das gefordert habe. Einen Tag später erfolgte Hollaenders formelle Entlassung, ohne dass er das Zuchthaus hätte verlassen dürfen. Wie im Sommer 1941 geschriebene Briefe beweisen, verblieb der nunmehrige Polizeigefangene bis zur Entscheidung über den Fortgang weiter im Zuchthaus.

- BArch, R 3017, 38569, Bl. 39 -